



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 66. Sitzung des Stadtrates
am 25.02.2025

zu Drucksachen Nr.: 1235/2025

Rechtsaufsichtliche Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse vom 26.11.2024 bzgl. der Einrichtung eines vorberatenden Finanz- Personal- und Organisationsausschusses; Aufhebung der unter TOP 2 und 3 gefassten Beschlüsse vom 26.11.2024 zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und zur Änderung der Geschäftsordnung vom 27.05.2020

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 unter TOP 2 und 3 die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Einfügung des § 2 Abs. 1 Buchstabe e), Änderung des Abs. 2) sowie die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein (Einfügung des § 8 Buchst. b) mehrheitlich beschlossen.

Der Verwaltungsvorschlag auf Umbenennung des beschließenden Hauptverwaltungsausschusses in einen Haupt- und Finanzausschuss mit Erweiterung des Aufgabenbereiches „Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen“ wurde mit dem o.g. Beschluss damit abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung hat Herr Erster Bürgermeister Krömer die Stadtratsmitglieder darauf hingewiesen, dass er die Beschlüsse für rechtswidrig erachtet und beanstandet. Der Vollzug wird bis zur Entscheidung durch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Fürth ausgesetzt.

Nach rechtsaufsichtlicher Überprüfung durch das Landratsamt Fürth teilte die Kommunalaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2025 mit, dass die beanstandeten Beschlüsse zu TOP 2 und 3 vom 26.11.2024 in der derzeitigen Ausgestaltung weitgehend für rechtswidrig erachtet werden.

1.

Die Kommunalaufsicht bestätigt die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung, dass der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss mit den von den Antragstellern formulierten Befugnissen in der beschlossenen Form nicht von der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) gedeckt ist.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des „neuen“ Ausschusses schränken in Teilen in rechtswidriger und somit in unzulässiger Weise die Kompetenzen des Ersten Bürgermeisters ein.

Art. 30 Abs. 3 GO regelt die Kontrollbefugnis des Gemeinderats, ändert aber nicht die Kompetenzverteilung zwischen Bürgermeister und Stadtrat bzw. einem Ausschuss.

Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hat der Stadtrat als Gremium **für den ihn übertragenen Aufgabenbereich** das Recht, Akteneinsicht und Auskunft zu verlangen.

Dieses **Informationsrecht** richtet sich **jedoch an den Ersten Bürgermeister** als Leiter der Verwaltung, nicht an einzelne Bedienstete der Stadtverwaltung.

Eine rechtliche Grundlage, dass der Ausschuss das Recht hat, Mitarbeiter der Stadtverwaltung anzuhören, besteht nicht.

Eine solche Rechtsposition kann weder in der Geschäftsordnung noch durch einen Einzelbeschluss eingeräumt werden, da das Gesetz hierzu eine eindeutige Regelung vorsieht und dies durch einen Stadtrats-Beschluss nicht legitimiert werden kann.

Es ist daher rechtswidrig, dass der Ausschuss die Kompetenz erhält, Beamte oder Beschäftigte der Verwaltung zu seinen Sitzungen zu laden und insoweit Einsicht in die Verwaltungsunterlagen zu verlangen. Dies ist allein dem Ersten Bürgermeister vorbehalten.

Das Überwachungsrecht des Stadtrats bzw. eines Ausschusses berechtigt nicht, in den Geschäftsgang der Gemeindeverwaltung einzugreifen, Weisungen zu erteilen oder unmittelbar die Aufsicht über die Mitarbeiter der Stadt Stein zu führen.

Diese in den o.g. Beschluss gefasste Mitwirkung widerspricht der klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Stadtrat und dem Bürgermeister als Leiter der Behörde (Stadtverwaltung).

Das Überwachungsrecht des Stadtrats stellt vielmehr ein Informationsrecht ausschließlich gegenüber dem Ersten Bürgermeister dar, nicht unmittelbar gegenüber den Mitarbeitenden.

Das Überwachungsrecht räumt keine Befugnisse ein, dass der Stadtrat bzw. ein Ausschuss sich zu der Erledigung der Verwaltungsaufgaben hinzuziehen kann.

Aufgabe eines vorberatenden Ausschusses ist es, den Stadtrat zu entlasten, indem er die Beratungsgegenstände vorbereitet und somit die Beschlussfassung im Stadtrat erleichtert und nicht die Beteiligung an der Sachbearbeitung, die der Stadtverwaltung obliegt.

Wenn der Stadtrat im Rahmen seiner (vom Stadtrat und nicht von einem Ausschuss übertragenen) Überwachungsaufgabe tätig wird, kann er **im konkreten Einzelfall**- und nicht generell- über den Ersten Bürgermeister Auskunft verlangen und mittels konkreten Einzelbeschluss Akteneinsicht nehmen.

2.

Die beschlossene Regelung, dass während der Sitzung gefertigte Sprachaufzeichnungen ein Jahr aufzuheben sind, widerspricht der gesetzlichen Regelung in Art. 54 GO und ist daher rechtswidrig. Tonbandaufnahmen durch den Schriftführer dienen ausschließlich als Hilfsmittel für das Protokoll und sind nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

3.

Die Festlegung der Zuständigkeit und der Befugnis, dass der Ausschuss ab sofort bezüglich der aktuell in Vollzug befindlichen Haushaltssatzung, der in Aufstellung befindlichen Haushaltssatzung (mit allen ihren Bestandteilen und Anlagen) und der mittelfristigen Finanzplanung **nach Art und Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)** tätig werden soll, ist nicht von der Gemeindeordnung abgedeckt und somit rechtswidrig.

Der RPA ist der Überwachungsausschuss, der sich von den anderen Ausschüssen dadurch abhebt, dass er besondere gesetzliche Regelungen und Kontrollfunktionen innehat, die in Art. 103 GO festgelegt sind. Der RPA ist in eigener Zuständigkeit und Verantwortung tätig und ist nicht an die Weisungen des Gemeinderats gebunden.

Da die Aufgaben und Zuständigkeiten gesetzlich in Art. 103 GO festgelegt sind, können weder der erste Bürgermeister noch der Stadtrat diese einschränken noch erweitern. Insofern nimmt der RPA eine Sonderstellung innerhalb der Ausschüsse ein und diese können nicht auf

andere Ausschüsse übertragen werden.

Eine **generelle** Verteilung von Kompetenzen nach „Art und Umfang der Aufgaben des RPA“ an einen vorberatenden Ausschuss ist daher **nicht** möglich und verstößt somit gegen die GO.

4.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Fürth weist daraufhin, dass die Aufgabeninhalte zur Vermeidung von Missverständnissen zu konkretisieren wäre, um rechtswidrige Auslegungen zu verhindern.

Ebenfalls stellt eine Zuständigkeit des Ausschusses mit grundlegenden Angelegenheiten des Personal- und Organisationsentwicklung sowie der Vorbereitung konkreter Personalentscheidungen der Beamten und Arbeitnehmer ab A 9 bzw. EG 9 aufgrund der Behandlung von sensiblen Personaldaten zusätzlich eine Datenschutzproblematik dar, nachdem ab den o.g. Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen die Zuständigkeiten nach dem Gesetz ausschließlich beim Stadtrat liegen.

Entsprechend der Aufforderung der Kommunalaufsicht sind die unter TOP 2 und TOP 3 gefassten Beschlüsse in der Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2024 aufzuheben.

Sollte der Stadtrat der Stadt Stein den Vorgaben des Landratsamtes Fürth nicht nachkommen, behält sich die Kommunalaufsicht beim Landratsamt ausdrücklich vor, rechtsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

1.

Der in der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2024 unter Top 2 gefasste Beschluss zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird aufgehoben.

2.

Der in der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2024 unter Top 3 gefasste Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung vom 27.05.2020 wird aufgehoben.